

Секция «Юриспруденция»

Das BRD-Gerichtssystem. Zu Fragen der Begriffe in russischen
Rechtswissenschaft.

Разаханов Саид

Студент

импэ им. А.С. Грибоедова, международного права, Москва, Россия

E-mail: said909@ya.ru

Die philologischen Grundlagen des BRD-Rechtssystems und auch der Germanistik selbst – verlieren kaum die Popularität für die russischen Jurawissenschaft, aber auch manchmal für das öffentliche und Zivilrecht Russlands. Natürlich gibt es keine einheitlichen Methoden der Auffassung und der Benutzung der Begriffe für verschiedene Juragegenstände.

Von der richtigen Auffassung und Übersetzung der Jurabegriffe aus dem BRD-Rechtssystem hängt doch der Erfolg auf dem Gebiet der erkenntnismethodologischen und Gesetzgebungserfahrung der russischen Jurawissenschaft.

Die Bundesrepublik ist also ein Rechtsstaat. Es gewährleistet die Sicherheit seiner Bürger, schützt ihre Rechte, Freiheiten und Gleichberechtigung. Dazu trägt hauptsächlich das Grundgesetz der BRD bei durch die Verankerung *in der Verfassung* der Prinzipien eines Rechtsstaates, eines demokratischen und sozialen Staates.[1]

Diese Prinzipien werden unter anderem durch gut funktionierendes staatliches Gerichtssystem verwirklicht. Geschichtlich geformtes Gerichtssystem der BRD ist für Mitteleuropäische Staaten kaum charakteristisch: fünf Gerichtsbarkeiten, die gleichberechtigt sind. Im Grundgesetz ist es folgenderweise formuliert: Art 95 des Grundgesetzes: “Für die Gebiete der ordentlichen, der Verwaltungs-, der Finanz-, der Arbeits- und der Sozialgerichtsbarkeit errichtet der Bund als oberste Gerichtshöfe den Bundesgerichtshof, das Bundesverwaltungsgericht, den Bundesfinanzhof, das Bundesarbeitsgericht und das Bundessozialgericht.”

Die Hauptprinzipien des Aufbaus der Gerichtsorgane enthält Teil IX des Grundgesetzes – “die Rechtsprechung”. Es muss betont werden, durch einzelne Bundesgesetze werden die Gerichte der Bundesländer errichtet. D.h. die Landesebene des Gerichtssystems. Diese Gerichte sind in einigen Instanzen verkörpert: die Amtsgerichte, die Landesgerichte, die Oberlandesgerichte (für ordentliche Gerichtsbarkeit) tätig. Solche Art des Aufbaus des Gerichtssystems ist durch zwei Umstände bedingt:

- a) durch den Bundesaufbau des Staates;
- b) durch verzweigtes System der Gerichte.

Doch in der heutigen russischen Jura-Theorie wird die im Art.95 des Grundgesetzes eingeführte Gerichtsbarkeit gewöhnlich als **speziell** (oder anders gesagt Fachgerichte) genannt.[2] Und dieser Begriff wird generell in Theorie zur Charakterisierung des BRD-Gerichtssystems benutzt. Das lässt sich durch Folgendes erklären: in Russland gibt es keine Sozialegerichte, Arbeitsgerichte, Finanzgerichte, Verwaltungsgerichte. Und deshalb werden sie im russischen Gerichtssystem als **speziell** betrachtet. Wir vertreten die Meinung, es wäre korrekter die deutsche Gerichtsbarkeit als **gezweigt** zu nennen. Weder Gesetze, noch Praxis betrachten in der BRD diese Gerichtsorgane als **speziell**. Das Grundgesetz im Art. 95 z.B. zählt in eine Reihenfolge die Gerichtsbarkeiten aus. Dadurch werden diese Gerichtsbarkeiten im Grundgesetz gleichgesetzt. Auwird im Art. 96 des Grundgesetzes festgelegt, dass eigentlich spezielle Gerichte für verschiedene Bereiche errichtet werden können:

Art 96 :”(1) Der Bund kann für Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes ein Bundesgericht errichten.

(2) Der Bund kann Wehrstrafgerichte für die Streitkräfte als Bundesgerichte errichten. Sie können die Strafgerichtsbarkeit nur im Verteidigungsfalle sowie über Angehörige der Streitkräfte ausüben, die in das Auslandsentsandt oder an Bord von Kriegsschiffen eingeschifft sind. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Diese Gerichtegehören zum Geschäftsbereich des Bundesjustizministers. Ihre hauptamtlichen Richter müssen die Befähigung zum Richteramt haben.”

Folgendes ist zu betonen, erstens trägt die Schaffung dieser Gerichte keinen verbindlichen Charakter (was sich aus dem Art.96 ergibt).

Zweitens sind diese Gerichte vom Bundesgerichtshof konstruktiv abhängig: der Bundesgerichtshof ist die höchste Instanz für solche spezielle Gerichte.[3]

Es wären einige Ergebnisse unserer Forschungsarbeit.

[1] Art 20 des Grundgesetzes: Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

[2] См.: Энциклопедический справочник «Правовые системы стран мира» под ред. А.Я. Сухарева. «НОРМА» Москва 2001 С. 117.

[3] Art. 96 des Grundgesezes : (3) Oberster Gerichtshof für die in Absatz 1 und 2 genannten Gerichte ist der Bundesgerichtshof

Литература

1. См.: Энциклопедический справочник «Правовые системы стран мира» под ред. А.Я. Сухарева. «НОРМА» Москва 2001 С. 117.
2. Das Grundgesetz der Bundesrepublik